

STADT KITZINGEN

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Stadtbücherei Kitzingen
vom 03.05.2004**

Inkrafttreten: 03.05.2004

1. Änderung der Gebührenordnung durch Stadtratsbeschluss vom
11.03.2010

Inkrafttreten: 01.04.2010

2. Änderung der Gebührenordnung durch Stadtratsbeschluss vom
28.01.2016

Inkrafttreten: 01.04.2016

1. **Benutzerkreis**

- 1.1 Die Stadtbücherei Kitzingen ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung, die der Information und der Unterhaltung dient. Träger der Einrichtung ist die Stadt Kitzingen.
- 1.2 Ihre Benutzung ist jedermann gestattet. Entlehnungen und Leihfristverlängerungen sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich (vergl. 2.3 und 3.2).
- 1.3 Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen gesonderte Anordnungen treffen.

2. **Benutzungsverhältnis Anmeldung, Benutzerausweis**

- 2.1 Benutzer, die Bücher und/oder andere Medien entleihen wollen, melden sich in der Stadtbücherei unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.
- 2.2 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die Stadtbücherei die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten verlangen. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 6 Jahre.
- 2.3 Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis, der sorgfältig aufzubewahren und in den Räumen der Stadtbücherei auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Der Inhaber oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Jede Namens- und Adressenänderung ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

Der Verlust des Benutzerausweises ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatz-Benutzerausweis wird gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt. (vergl. 7.6).

3. **Entlehnung, Verlängerung, Vorbestellung**

- 3.1 Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Stadtrat festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.
- 3.2 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen (vergl. 7.1 und 7.2).

Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen und kann höchstens zweimal unmittelbar vor Ablauf der Leihfrist um weitere 4 Wochen verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Die Leihfrist für Spiele beträgt 4 Wochen und kann einmal vor Ablauf der Leihfrist um 1 weitere Woche verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Die Leihfrist für Zeitschriften und Nicht-Buch-Medien beträgt 2 Wochen und kann einmal vor Ablauf der Leihfrist um 2 Wochen verlängert werden, sofern keine andere Vorbestellung vorliegt.

Die Leihfrist für besondere Medien wie DVD beträgt 1 Woche und kann einmal vor Ablauf der Leihfrist um 1 weitere Woche verlängert werden, sofern keine andere Vorbestellung vorliegt.

Für entlehene Medien, die nicht fristgerecht zurückgebracht werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten (vergl. 7.3).

- 3.3 Verleihe Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden (vergl. 7.4).
Der Besteller wird verständigt, die vorbestellten Medien werden eine Woche zurückgelegt.
- 3.4 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr bestellt werden, soweit die jeweils gültigen Leihverkehrsbestimmungen dies zulassen. Dafür für eine Gebühr erhoben (vergl. 7.5).
- 3.5 Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.6 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urhebergesetzes zu beachten.

4. **Behandlung entliehener Medien, Haftung**

- 4.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien der Stadtbücherei schonend zu behandeln. Das Entfernen von Bildern u.a. Anlagen, ebenso Eintragungen, Unterstreichungen, unsachgemäße Eigenreparaturen und dergl. gelten als Beschädigung, für die der Benutzer aufkommen muss.
Bei Entgegennahme von Medien soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
- 4.2 Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Der volle Wert der verloren gegangenen Medien einschließlich der Bearbeitungsgebühren muss durch den Entleiher ersetzt werden.
- 4.3 Entlehene AV-Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die Tonkassetten zurück zu spulen.
- 4.4 AV-Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden.
- 4.5 Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, müssen dies der Stadtbücherei unverzüglich melden und dürfen während eines Zeitraumes, in dem Ansteckungsgefahr besteht, die Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

5. **Hausordnung**

- 5.1 Die Büchereileitung übt in der Bücherei das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 5.2 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.

Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden. Dafür sind die vorhandenen Taschenschränke und Garderobeneinrichtungen zu benutzen.

Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.

5.3 Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Bücherei nicht.

6. Zuwiderhandlungen

6.1 Wer wiederholt gegen die vorstehende Benutzungsordnung verstößt, kann vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

6.2 Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen eines Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

7. Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Ausleihgebühren erhoben.

7.1 Benutzungsgebühren / Jahresgebühren

Die u.a. Gebühren gelten jeweils für ein Jahr ab dem Ausstellungstag des Benutzerausweises (nicht identisch mit Kalenderjahr!).

Kinder und Jugendliche **5,00 €**

Erwachsene **15,00 €**

Ermäßigte (Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte) **8,00 €**

Familien-/Partnerkarte (im gleichen Haushalt lebend) **23,00 €**

7.2 Ausleihgebühren für besondere Medien

Filme aktuell (ausgenommen Kinderfilme) 1,50 € pro Woche / Medieneinheit
Konsolenspiele 1,50 € pro 2 Wochen / Medieneinheit

7.3 Versäumnisgebühr / Mahngebühr

7.3.1 Wird die Leihfrist überschritten (vergl. 3.2), so ist unabhängig von der Rückgabeforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten:

a) Erwachsene 0,20 € pro Tag / Medieneinheit
b) Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre 0,10 € pro Tag / Medieneinheit
c) **Filme 0,50 € pro Tag / Medieneinheit**

7.3.2 **Für die Mahnschreiben werden zusätzliche Gebühren erhoben:**

1. Mahnung 1,00 €
2. Mahnung 1,00 €
3. Mahnung 2,00 €
4. Mahnung 3,00 €

Werden dreimal gemahnte Medien nicht zurückgebracht, so werden sie auf Kosten des Entleihers eingezogen. Bei Abholung durch den städtischen Boten ist eine zusätzliche Gebühr von 6,00 € zu entrichten, unabhängig von der Anzahl der Medien.

7.3.3 Bei nicht oder **eingeschränkt** geschäftsfähigen Benutzern ist der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

7.4 Vorbestellungen

Ist ein gewünschtes Werk entliehen, so kann es gegen Erstattung von 1,00 € vorbestellt werden (vergl. 3.4).

7.5 Leihverkehr

Pro bestellter Medieneinheit sind 2,00 € zu zahlen.

7.6 Ersatzbeschaffung eines Benutzerausweises

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises beträgt 3,00 € (vergl. 2.3).

7.7 Sonstige Gebühren

Ersatz eines Medienticketts	1,00 €
-----------------------------	--------

Die Nutzung des Internets ist in einem gesonderten Handzettel mit Benutzungs- und Gebührenhinweisen geregelt. Die Höhe der Gebühren wird in Anpassung an die Kostenentwicklung von der Büchereileitung festgelegt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.